

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 40/11 B

L 5 R 874/08 (Bayerisches LSG)
S 2 R 5020/07 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

2.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 22. März 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2144,62 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 2) bei dem Kläger vom 1.1.2003 bis 31.12.2006 in seiner für diesen ausgeübten (ehrenamtlichen) Tätigkeit als erster Vorsitzender wegen einer Beschäftigung in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig war und der Kläger insoweit für ihn Beiträge nachzuzahlen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 22.3.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Der Kläger stützt sich in seiner bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 4.11.2011 eingegangenen Beschwerdebegründung zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 5 Der Kläger wirft auf Seite 2 seiner Beschwerdebegründung folgende Rechtsfrage auf:
- "Kann die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien der funktionalen Selbstverwaltung, insbesondere in berufsständischen Kammern, als abhängige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV angesehen werden?"
- 6 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage weist der Kläger - auch unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Literatur - auf die Unterschiede zwischen funktionaler und kommunaler Selbstverwaltung hin und ordnet die Tätigkeit des Beigeladenen zu 2) als eine solche im Rahmen funktionaler Selbstverwaltung ein. Weiter arbeitet er die Besonderheiten funktionaler Selbstverwaltung heraus (Betroffenen-Selbstverwaltung; Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit als konstitutives Element der - verfassungsrechtlich abgeleiteten - Selbstverwaltungskonzeption; ehrenamtliche Tätigkeit nur durch den jeweiligen Berufsträger; ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen funktionaler Selbstverwaltung als auf öffentlich-rechtlicher Sonderbeziehung bzw Berufung beruhend). Der Kläger schließt seine Erläuterungen mit der Feststellung, dass zu der formulierten Rechtsfrage noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege (*vgl S 2 der Beschwerdebegründung*), diese bisher allein die kommunale Selbstverwaltung betroffen habe (*vgl S 4 der Beschwerdebegründung*) und das Urteil des BSG vom 25.1.2006 zur Versicherungspflicht eines ehrenamtlichen Bürgermeisters (*SozR 4-2400 § 7 Nr 6*) auf den vorliegenden Fall nicht "übertragen" werden könne. Soweit dort - und in der früheren Rechtsprechung des BSG zu ehrenamtlichen Tätigkeiten in der kommunalen Selbstverwaltung - für die Annahme einer Beschäftigung entscheidend auf das "Kriterium der dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben" abgestellt worden sei, könne dieser Ansatz für die funktionale Selbstverwaltung wegen der dort notwendigen "personenbezogenen Sichtweise" nicht überzeugen (*vgl S 4 f der Beschwerdebegründung*).
- 7 Mit diesem Vortrag legt der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dar. Der Senat lässt offen, ob die aufgeworfene (Rechts)Frage wegen ihrer allgemeingehaltenen, auf Gremien in der gesamten funktionalen Selbstverwaltung bezogenen Formulierung der Entscheidung in einem späteren Revisionsverfahren mangels Rechtserheblichkeit im konkreten Streitfall (Klärungsfähigkeit) zugänglich ist. Jedenfalls fehlt es an einer substantiierten Darlegung, dass die (Rechts)Frage der (erstmaligen oder erneuten) höchstrichterlichen Klärung bedarf. Ist die (eine) konkrete Rechtsfrage noch nicht entschieden, so obliegt es dem Beschwerdeführer auch, die bisherige Rechtsprechung daraufhin zu analysieren, ob sie nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage enthält. In diesem Sinne befasst sich der Kläger zwar mit der Rechtsprechung des BSG zur Bewertung ehrenamtlicher Tätigkeiten in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, hier insbesondere dem Urteil des BSG vom 25.1.2006 (*SozR 4-2400 § 7 Nr 6*). Soweit er für seine Begründung der Klärungsbedürftigkeit maßgebend darauf abhebt, dass das in dieser Rechtsprechung für entscheidend gehaltene "Kriterium der



dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben" wegen einer in der funktionalen Selbstverwaltung notwendigen "personenbezogenen Sichtweise" nicht überzeuge, untersucht der Kläger jedoch nicht hinreichend die diesem "Kriterium" von der Rechtsprechung zugeordnete Funktion, die (gerade) auch in einer (bloßen) Abgrenzungsfunktion weisungsgebundener Verwaltungsaufgaben zu (reinen) weisungsfreien Repräsentationsaufgaben liegen kann. Auch beschäftigt er sich nicht mit den weiteren Ausführungen des BSG in seinem Urteil vom 25.1.2006 (*SozR 4-2400 § 7 Nr 6 RdNr 15*), wonach es - wie für eine Bewertung als Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auf der Grundlage des § 7 Abs 1 SGB IV (stets) gefordert - auch hier auf eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamts ankommt. Warum sich vor diesem Hintergrund die Frage nach dem Charakter einer ehrenamtlichen Tätigkeit für alle Gremien funktionaler Selbstverwaltung bzw für alle berufsständischen Kammern in gleicher Weise stellen soll, erläutert der Kläger nicht. Schließlich setzt der Kläger die von ihm hervorgehobenen Besonderheiten der funktionalen Selbstverwaltung in begrifflicher und konzeptioneller Hinsicht, im Bereich der demokratischen Legitimation, in ihrer "sozialen" Bedeutung usw nicht genügend zu der hier (explizit) zu beantwortenden (sozialversicherungs)rechtlichen Frage in Beziehung, ob Personen wie der Beigeladene zu 2) in Anwendung der hierfür von der sozialgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungsmerkmale beschäftigt oder selbstständig tätig war.

- 8 2. Der Kläger macht auf S 7 f seiner Beschwerdebegründung außerdem eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 14.12.1999 (*BSGE 85, 214 = SozR 3-2200 § 539 Nr 48*) geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 10 Der Kläger arbeitet als tragenden Rechtssatz des BSG in der herangezogenen Entscheidung heraus:
- "Soweit die Handlungsmöglichkeiten des Vorstandes im Übrigen begrenzt sind, beruht dies nicht auf Einzelanordnungen, sondern auf generell-abstrakten Leitlinien (Gesetz, Satzung, Beschlüsse der Hauptversammlung), deren Beachtung zur Erreichung des mit der Tätigkeit verbundenen Ziels notwendig ist. In solchen Fällen hat die Rechtsprechung des BSG keine abhängige Beschäftigung angenommen."
- 11 Diesem Rechtssatz stellt er als tragenden Rechtssatz der Berufungsentscheidung gegenüber,
- "dass bereits die Verpflichtung des ehrenamtlich tätigen Vorstands eines ärztlichen Kreisverbandes, die generell-abstrakten Leitlinien, wie sie sich aus Gesetz, Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung des Verbandes und des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer ergeben, zu beachten, ausreicht, um eine abhängige Beschäftigung zu bejahen."
- 12 Der Kläger legt die Unvereinbarkeit der aus dem angefochtenen Berufungsurteil und der höchstgerichtlichen Entscheidung gegenübergestellten Rechtssätze nicht in der erforderlichen Weise dar. Der Senat lässt offen, ob es an solchen Darlegungen bereits deshalb fehlt, weil der Kläger hierzu ältere Rechtsprechung und auch nicht solche des in diesen Fragen (Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung) zuständigen 12. Senats zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nimmt (*vgl hierzu zuletzt etwa BSG SozR 4-2600 § 1 Nr 3 RdNr 18 ff und BSG SozR 4-2600 § 1 Nr 5 RdNr 17 ff, jeweils auch unter Hinweis auf § 27 Abs 1 Nr 5 SGB III, der für die Arbeitslosenversicherung die Versicherungsfreiheit von Mitgliedern des Vorstandes einer AG in dieser "Beschäftigung" regelt*). Der Kläger legt die Unvereinbarkeit der beiden Rechtssätze jedenfalls deshalb nicht substantiiert dar, weil das BSG in dem herangezogenen Urteil über die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstandes einer AG entscheiden musste, während das LSG die Tätigkeit des Beigeladenen zu 2) als erster Vorsitzender eines ärztlichen Kreisverbandes bewertet hat. Im Übrigen hat das BSG eine entsprechende Anwendung des für Mitglieder des Vorstandes einer AG geltenden Ausnahmetatbestandes des § 27 Abs 1 Nr 5 SGB III auf Vorstandsmitglieder anderer juristischer Personen stets abgelehnt (*vgl BSG SozR 4-2600 § 1 Nr 3 RdNr 20, mwN*). Ist der Widerspruch von Rechtssätzen aber nicht offensichtlich, so muss ein solcher (verdeckter) Widerspruch weiter herausgearbeitet werden. Hieran fehlt es.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.



- 15 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der (nicht umstrittenen) Höhe des Betrags der vom Kläger für den Beigeladenen zu 2) (nach)geforderten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)